

Nr. 1, 21. Januar 2004

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): - **(2004)**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 1 21. Januar 2004

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
04-1	Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF, OrV GEF) (Änderung)	152.221.121
04-2	Bergregalgesetz (BRG)	931.1



3.
Dezember
2003

**Verordnung
über die Organisation und die Aufgaben
der Gesundheits- und Fürsorgedirektion
(Organisationsverordnung GEF, OrV GEF)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 29. November 2000 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF, OrV GEF) wird wie folgt geändert:

Art. 1 ¹Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der Gesundheit und der Sozialhilfe, einschliesslich der Berufsbildung im Gesundheitsbereich, der Heilmittel-, Betäubungsmittel-, Lebensmittel- und Giftgesetzgebung sowie in Umweltbereichen.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 12 ¹Unverändert.

² Es ist insbesondere zuständig für

a bis f unverändert,

g die Entwicklung einer kantonalen Integrationspolitik sowie die Koordination zwischen den Direktionen und die Vernetzung mit Bund, anderen Kantonen, Gemeinden und privaten Organisationen,

h unverändert,

i die Opferhilfe,

k bis p unverändert.

II.

1. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

2. Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

¹⁾ BSG 103.1

Bern, 3. Dezember 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

18.
Juni
2003

Bergregalgesetz (BRG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung¹⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Gesetz regelt die Nutzung der mineralischen Rohstoffe und der Erdwärme, ohne die Nutzung der Wärme aus dem Grundwasser.

Regalrecht

Art. 2 ¹Der Kanton hat das Regal zur Ausbeutung der mineralischen Rohstoffe und zur Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten (Bergregal). Er kann dieses Recht selber ausüben oder Dritten übertragen.

² Die Regelung über den Umfang des Eigentums in Artikel 667 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches²⁾ bleibt vorbehalten.

Begriffe

Art. 3 ¹Mineralische Rohstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Energierohstoffe (Erdöl, Erdgas, Kohle, Uran), Erze (metallische mineralische Rohstoffe und Edelmetalle) sowie Edelsteine.

² Unter der Nutzung von Erdwärme aus tiefen Erdschichten wird der Entzug von Erdwärme aus mehr als 500 Metern Tiefe verstanden.

Bewilligung
und Konzession

Art. 4 ¹Wer Vorbereitungsmassnahmen trifft, die das Aufsuchen und Ausbeuten von mineralischen Rohstoffen oder von Erdwärme aus tiefen Erdschichten bezwecken, bedarf einer Bewilligung (Art. 10 bis 13).

² Wer mineralische Rohstoffe ausbeuten oder Erdwärme aus tiefen Erdschichten nutzen will, bedarf einer Konzession (Art. 14).

³ Keine Bewilligung oder Konzession nach diesem Gesetz braucht, wer mineralische Rohstoffe abbaut oder aufsucht, ohne sie wirtschaftlich zu nutzen.

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ SR 210

Allgemeine
Verfahrens-
bestimmungen

Art. 5 Das Bewilligungs- und Konzessionsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Koordinationsgesetzes vom 21. März 1994 (KoG)³⁾ und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG)⁴⁾, soweit das vorliegende Gesetz keine Regelung enthält.

Enteignung

Art. 6 ¹Die Behörde verleiht gleichzeitig mit der Konzession das Enteignungsrecht für die dinglichen Rechte, die für den Bau oder den Betrieb der Anlagen notwendig sind, sofern der freihändige Erwerb des Grundeigentums oder ausreichender Dienstbarkeiten (Baurecht usw.) nicht möglich und die Konzession zur Erfüllung von Bedürfnissen des allgemeinen Wohls notwendig ist.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung⁵⁾.

Duldung von
Eingriffen für
Vorbereitungs-
massnahmen

Art. 7 ¹Dinglich Berechtigte haben Eingriffe in ihr Privateigentum, die für Vorbereitungsmassnahmen im Sinne der Artikel 10 und 12 notwendig sind, zu dulden.

² Wer solche Eingriffe vornimmt, hat den Betroffenen Kultur- und Sachschaden zu ersetzen und sie bei erheblichen Nachteilen in der Benützung oder Bewirtschaftung ihrer Grundstücke zu entschädigen.

³ Streitigkeiten über den Bestand, den Umfang oder die Art der Ausübung des Rechts auf Inanspruchnahme von Privateigentum für Vorbereitungsmassnahmen entscheidet die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.

⁴ Entschädigungsstreitigkeiten werden von der Enteignungsschätzungskommission unter Vorbehalt der Appellation an das Verwaltungsgericht beurteilt.

Sicherheits-
leistungen

Art. 8 Die Bewilligungs- bzw. die Konzessionsbehörde kann von den Gesuchstellenden oder Nutzungsberechtigten eine Sicherheitsleistung verlangen für

- a die Deckung des Schadens, den die Vorbereitungsmassnahmen bei den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern verursachen,
- b die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen,
- c die Kosten für die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes im Falle eines Widerrufs oder bei Verzicht auf das Recht,

³⁾ BSG 724.1

⁴⁾ BSG 155.21

⁵⁾ BSG 711.0

- d* die Kosten für die Stilllegung und für den Abbruch des Werkes sowie für die Wiederherstellung des vorherigen oder des in der Konzession angeordneten Zustandes.

Berichterstattung **Art. 9** Die Bewilligungs- und Konzessionsinhaberinnen und -inhaber sind verpflichtet, dem Kanton periodisch über die bewilligten Tätigkeiten schriftlich Bericht zu erstatten.

2. Vorbereitungsmassnahmen

2.1 Schürfbewilligung

Grundsätze **Art. 10** ¹Wer oberflächengeologische oder geophysikalische Untersuchungen und damit in Zusammenhang stehende Grabungen oder Bohrungen für das Auffinden von mineralischen Rohstoffen durchführen will, bedarf einer Schürfbewilligung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.

- ² Die Schürfbewilligung gibt das ausschliessliche Recht, innerhalb eines bestimmten Gebietes Arbeiten im Sinn von Absatz 1 auszuführen.

Verfahren und Voraussetzungen **Art. 11** ¹Das Gesuch um Erteilung einer Schürfbewilligung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass weitere Interessierte für dasselbe Schürfgebiet innerhalb von drei Monaten ebenfalls Gesuche einreichen können.

- ² Die Gesuchstellenden haben sich über die erforderlichen Kenntnisse und die Finanzierung auszuweisen.

- ³ Die Schürfbewilligung wird erteilt, wenn alle massgeblichen Vorschriften des öffentlichen Rechts eingehalten sind und wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

- ⁴ Bei mehreren Interessierten ist in der Regel derjenigen Person der Vorzug zu geben, die in technischer und finanzieller Hinsicht die beste Gewähr für eine umfassende und rasche Ausführung der Arbeiten bietet.

- ⁵ Die Schürfbewilligung ist zu befristen. Die Geltungsdauer kann in begründeten Fällen angemessen verlängert werden.

2.2 Erschliessungsbewilligung

Grundsätze **Art. 12** ¹Eine Erschliessungsbewilligung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion benötigt, wer

- a* Bohrungen und damit im Zusammenhang stehende Arbeiten zum Auffinden von mineralischen Rohstoffen oder zum Abklären der Ausdehnung und der Ausbeutungsmöglichkeiten eines solchen Vorkommens oder einer Lagerstätte durchführen oder

b Vorbereitungsmassnahmen für die Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten treffen will.

² Die Erschliessungsbewilligung gibt das ausschliessliche Recht, innerhalb eines bestimmten Gebietes Arbeiten im Sinn von Absatz 1 auszuführen.

Verfahren und
Voraussetzungen

Art. 13 ¹Das Gesuch um Erteilung einer Erschliessungsbewilligung ist mit dem Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit zu veröffentlichen. Für die Veröffentlichung und die Einsprachebefugnis gilt die Regelung des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)⁶⁾.

² Die Gesuchstellenden haben sich über die erforderlichen Kenntnisse und die Finanzierung auszuweisen.

³ Die Erschliessungsbewilligung wird erteilt, wenn alle massgeblichen Vorschriften des öffentlichen Rechts eingehalten sind und wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

⁴ Die Erschliessungsbewilligung wird in der Regel der Person erteilt, die bereits über eine Schürfbewilligung im beantragten Erschliessungsgebiet verfügt.

⁵ Die Erschliessungsbewilligung ist zu befristen. Die Geltungsdauer kann in begründeten Fällen angemessen verlängert werden.

3. Konzession

Grundsätze

Art. 14 ¹Die Ausbeutung mineralischer Rohstoffe bedarf einer Ausbeutungskonzession.

² Die Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten bedarf einer Erdwärmekonzession.

³ Auf die Erteilung einer Konzession besteht kein Rechtsanspruch.

Voraussetzungen,
Befristung

Art. 15 ¹Eine Konzession kann einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Personengemeinschaft erteilt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

² Waren für die Ausbeutung mineralischer Rohstoffe oder der Erdwärme aus tiefen Erdschichten bewilligungspflichtige Vorbereitungsmassnahmen notwendig und bewerben sich mehrere Personen um dieselbe Konzession, so hat den Vorrang, wer im Besitz einer Bewilligung nach den Artikeln 10 ff. ist.

³ Wer eine Konzession beantragt, muss insbesondere nachweisen, dass

⁶⁾ BSG 721

- a* die geplanten Anlagen einwandfrei erstellt, betrieben und unterhalten werden können,
 - b* die Finanzierung und der Betrieb der Anlagen sichergestellt ist und
 - c* eine genügende Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist.
- ⁴ Die Konzession wird für höchstens 80 Jahre erteilt.

Nebenbestimmungen

Art. 16 Die Konzession kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, insbesondere darüber, wie Erdoberfläche und Untergrund nach Ablauf der Konzession hergerichtet werden müssen.

Erteilung der Konzession

Art. 17 ¹Der Grosse Rat ist zuständig für die Erteilung von Ausbeutungskonzessionen für jährlich

- a* mehr als 500 000 Kubikmeter feste mineralische Rohstoffe (Rohaus-
hub),
- b* mehr als 3 000 000 Barrel Erdöl,
- c* mehr als 2 000 000 Kubikmeter gasförmige mineralische Rohstoffe.

² Der Regierungsrat ist zuständig für die Erteilung von Ausbeutungskonzessionen für jährlich

- a* 200 000 bis 500 000 Kubikmeter feste mineralische Rohstoffe (Roh-
aushub),
- b* 1 500 000 bis 3 000 000 Barrel Erdöl,
- c* 1 000 000 bis 2 000 000 Kubikmeter gasförmige mineralische Roh-
stoffe.

³ Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist zuständig für die Erteilung von Erdwärmekonzessionen sowie für Ausbeutungskonzessionen für jährlich

- a* weniger als 200 000 Kubikmeter feste mineralische Rohstoffe (Roh-
aushub),
- b* weniger als 1 500 000 Barrel Erdöl,
- c* weniger als 1 000 000 Kubikmeter gasförmige mineralische Roh-
stoffe.

Erneuerung,
Änderung
und Übertragung
der Konzession

Art. 18 ¹Für die Erneuerung oder die wesentliche Änderung einer Konzession gelten die Bestimmungen über die erstmalige Erteilung des Rechts.

² Als wesentliche Änderung gilt insbesondere die Erhöhung der Abbaumenge und die Beanspruchung anderer Grundstücke.

³ Zuständig für die übrigen Konzessionsänderungen ist die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.

⁴ Die Konzessionsübertragung bedarf der Zustimmung der Konzessionsbehörde.

4. Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen

Grundsatz

Art. 19 Die Anlagen sind nach dem jeweiligen Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.

Werkabnahme

Art. 20 Anlagen zur Ausbeutung mineralischer Rohstoffe oder für die Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion oder von ihr beauftragte Dritte sie abgenommen haben.

Vollzug

Art. 21 ¹Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vollzieht in Zusammenarbeit mit den übrigen Fachstellen des Kantons die Vorschriften und Verfügungen über den Bau, den Unterhalt und den Betrieb der Anlagen.

² Zur dringenden Gefahrenabwehr kann sie Massnahmen zu Lasten der Nutzungsberechtigten anordnen, durch Dritte durchführen lassen oder selbst vornehmen.

³ Ihr Personal sowie beauftragte Dritte sind berechtigt, die Anlagen jederzeit zu betreten und zu überprüfen.

5. Ende der Bewilligung oder der Konzession

Erlöschen

Art. 22 ¹Die Bewilligung und die Konzession erlöschen mit ihrem Ablauf, dem Untergang der Anlagen oder dem Verzicht durch die Berechtigten.

² Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion stellt das Erlöschen mit Verfügung fest.

Widerruf

Art. 23 ¹Die Bewilligung oder die Konzession kann widerrufen werden, wenn

- a die Berechtigten öffentlich-rechtliche Bestimmungen oder die verfügbaren Nebenbestimmungen trotz Mahnung wiederholt oder schwerwiegend verletzen oder verletzt haben,
- b die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind,
- c die Bewilligung oder die Konzession mit unwahren Angaben erwirkt worden ist oder
- d von der Bewilligung oder der Konzession innert festgelegter Frist nicht Gebrauch gemacht wird.

² Soll eine Bewilligung oder eine Konzession widerrufen werden, droht die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion dies den Berechtigten vorgängig an und setzt ihnen eine Frist zum Beheben des Widerrufgrundes.

Stilllegung
des Werks

Art. 24 ¹ Endet die Bewilligung oder die Konzession durch Zeitablauf, Verzicht oder Widerruf, haben die Berechtigten auf ihre Kosten alle Massnahmen zu treffen, die zur Stilllegung und zum Abbruch des Werks sowie zur Wiederherstellung des vorherigen oder des in der Bewilligung oder Konzession angeordneten Zustandes nötig sind.

² Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion überprüft die rechtmässige Stilllegung des Werks.

Heimfall

Art. 25 ¹ Läuft die Konzession ab und wird sie nicht erneuert, kann die Konzessionsbehörde an Stelle der Stilllegung des Werks den Heimfall der konzessionspflichtigen Anlagen an den Kanton gegen eine nach Zeit- und Zustandswert bemessene Entschädigung verlangen.

² Will die Konzessionsbehörde den Heimfall geltend machen, kündigt sie dies den Nutzungsberechtigten mindestens fünf Jahre im Voraus an.

³ Die Anlagen sind von den Nutzungsberechtigten bis zum Heimfall in gutem Zustand zu halten.

6. Abgaben

Grundsatz

Art. 26 ¹ Inhaberinnen und Inhaber von Schürf- oder Erschliessungsbewilligungen für mineralische Rohstoffe schulden Oberflächengebühren. Wer mineralische Rohstoffe ausbeutet, schuldet Konzessionsabgaben.

² Keine Oberflächengebühren und Konzessionsabgaben schuldet, wer Erdwärme nutzt.

Oberflächen-
gebühr

Art. 27 Die Oberflächengebühr beträgt für jedes angefangene Jahr 10 Franken pro Quadratkilometer des Gebietes, für das die Schürf- oder Erschliessungsbewilligung erteilt worden ist.

Einmalige
Konzessions-
abgabe

Art. 28 Die Nutzungsberechtigten schulden für die Erteilung, Erneuerung oder Änderung einer Ausbeutungskonzession eine einmalige Abgabe. Diese beträgt fünf Prozent des Marktwertes der jährlich maximal bewilligten Abbau- bzw. Fördermenge.

Wiederkehrende
Konzessions-
abgaben

Art. 29 ¹ Für die Ausbeutung gasförmiger mineralischer Rohstoffe beträgt die jährliche Konzessionsabgabe

a für die ersten 20 Millionen Kubikmeter zwei Prozent des Marktwertes der geförderten Menge,

b für die folgenden 30 Millionen Kubikmeter drei Prozent des Marktwertes der geförderten Menge,

- c* für die folgenden 50 Millionen Kubikmeter vier Prozent des Marktwertes der geförderten Menge,
 - d* für die folgenden 100 Millionen Kubikmeter fünf Prozent des Marktwertes der geförderten Menge,
 - e* für jede zusätzliche Tranche von 100 Millionen Kubikmeter steigt die jährliche Abgabe um ein Prozent bis höchstens 15 Prozent.
- ² Für die Ausbeutung flüssiger mineralischer Rohstoffe beträgt die jährliche Konzessionsabgabe
- a* für die ersten 120 000 Barrel zwei Prozent des Marktwertes der geförderten Menge,
 - b* für die folgenden 180 000 Barrel drei Prozent des Marktwertes der geförderten Menge,
 - c* für die folgenden 300 000 Barrel vier Prozent des Marktwertes der geförderten Menge,
 - d* für die folgenden 600 000 Barrel fünf Prozent des Marktwertes der geförderten Menge,
 - e* für jede zusätzliche Tranche von 600 000 Barrel steigt die jährliche Abgabe um ein Prozent bis höchstens 15 Prozent.
- ³ Für die Ausbeutung fester mineralischer Rohstoffe beträgt die jährliche Konzessionsabgabe 15 Prozent des Marktwertes der abgebauten Rohstoffe.

Reduktion

Art. 30 Die Konzessionsbehörde kann in der Konzession die Abgaben höchstens um die Hälfte herabsetzen, wenn der Kanton an der Ausbeutung ein besonderes Interesse hat.

7. Ausführungsbestimmungen

Art. 31 ¹Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

- ² Er kann eine Fachkommission einsetzen.

8. Strafbestimmungen und Rechtspflege

8.1 Strafbestimmungen

Tatbestände

Art. 32 ¹Mit Haft oder Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich

- a* Handlungen gemäss den Artikeln 10 oder 12 vornimmt, ohne über die notwendigen Bewilligungen zu verfügen,
- b* ohne die erforderliche Konzession mineralische Rohstoffe ausbeutet oder Erdwärme nutzt,
- c* in anderer Weise gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt.

² Handelt die Täterschaft fahrlässig, beträgt die Strafe Busse bis zu 50000 Franken.

Organ-,
Vertretungs-
und Vertrags-
verhältnisse

Art. 33 ¹ Wer die Widerhandlung in der Eigenschaft als Organ einer juristischen Person, in Vertretung einer dritten Person oder in Erfüllung eines Vertragsverhältnisses begeht, ist für die Tat selber verantwortlich.

² Die Organe einer juristischen Person oder die Vertretenen, die es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht unterlassen, eine Widerhandlung gemäss Artikel 32 abzuwenden oder in ihrer Wirkung aufzuheben, unterstehen den gleichen Strafbestimmungen wie die Täterschaft.

³ Die juristischen Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften haften für Bussen, die in Anwendung der Absätze 1 und 2 auferlegt werden, solidarisch mit der Täterschaft. Im Strafverfahren stehen ihnen die Rechte einer Partei zu.

8.2 Rechtspflege

Zuständigkeiten

Art. 34 Streitigkeiten zwischen mehreren Berechtigten über Rechte und Pflichten aus den Bewilligungen oder den Konzessionen entscheidet auf Klage hin das Verwaltungsgericht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des VRPG.

Rechtsweg

Art. 35 Gestützt auf dieses Gesetz erlassene Verfügungen können nach den Bestimmungen des KoG und des VRPG angefochten werden.

9. Schlussbestimmungen

Aufhebung
von Erlassen

Art. 36 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 4. November 1962 über die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (Bergwerkgesetz, BSG 931.1),
2. Verordnung vom 11. September 1968 über die Durchführung von Erdölbohrungen (Bohrverordnung, BSG 931.41),
3. Dekret vom 4. September 1968 betreffend die Bergwerksgebühren (BSG 931.61).

Inkrafttreten

Art. 37 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 18. Juni 2003

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rychiger*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 19. November 2003

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Bergregalgesetz (BRG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3598 vom 17. Dezember 2003:
Inkraftsetzung auf den 1. März 2004